

Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 16. März 2018

3. Jahrgang

Ausgabe 11 / 2018

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 20.03.2018, 16:00 Uhr.....	2
Amtliche Bekanntmachung Einziehung einer Teilfläche der Stichstraße Mulvanystraße	2
Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Herne (Wettbürosteuersatzung) vom 07.03.2018.....	3

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

TAGESORDNUNG
für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne
am Dienstag, dem 20.03.2018, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Lärmaktionsplan für die Stadt Herne
2. Anfrage: Innenstadtkonzept Wanne - Sachstand und Bürgerbeteiligung
3. Anfrage: Lebensmitteldiscounter Steinbergstraße
4. Anfrage: Sachstand Grundstück "Am Berg / Am Mühlenbach"
5. Anfrage: Rasereien im Kreuzungsbereich Berliner-/Gelsenkircher Straße
6. Anfrage: Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags in Wanne
7. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 13. März 2018

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Amtliche Bekanntmachung
Einziehung einer Teilfläche der Stichstraße Mulvanystraße

Die Stadt Herne beabsichtigt, das Einziehungsverfahren für eine Teilfläche der Stichstraße Mulvanystraße einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) für das ca. 55 m lange Straßenstück bis zum Ende der ca. 165 m langen Stichstraße bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan, aus dem die einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, kann im Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne in 44652 Herne, Langekampstraße 36, Raum B 302 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de → Rathaus und Finanzen → Amtsblatt veröffentlicht.

Herne, 05.03.2018,

Der Oberbürgermeister, i.V. Friedrichs, Stadtrat

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Herne (Wettbürosteuersatzung) vom 07.03.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S.1150), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Herne beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Herne erhebt nach dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Herne ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse / des Wettereignisses ermöglichen (Wettbüros).

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter / die Wettveranstalterin sowie der Wettvermittler / die Wettvermittlerin die vorgeschriebenen Konzessionen und / oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung entbehrlich, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist der Wettvermittler / die Wettvermittlerin oder der Wettveranstalter / die Wettveranstalterin. Wettvermittler / Wettvermittlerin ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher / eine Buchmacherin, in Einrichtungen gem. § 2 ermöglicht. Wettveranstalter / Wettveranstalterin ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortung in Einrichtungen gem. § 2 ermöglicht.

(2) Neben dem Steuerschuldner / der Steuerschuldnerin nach Abs. 1 ist auch derjenige / diejenige Steuerschuldner / Steuerschuldnerin, dem / der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.

(3) Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist darüber hinaus der Eigentümer / die Eigentümerin, Vermieter / Vermieterin, Besitzer / Besitzerin oder sonstige Inhaber der

Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er / sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne des § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden / der Wettkundinnen.

Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden / der Wettkundin eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

(2) Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 5

Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Herne auf dem amtlichem Vordruck vollständig schriftlich mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiberin (des Veranstalters / der Veranstalterin), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiber- / Betreiberinnenwechsel, Änderung und / oder Anzahl der eingesetzten Wettterminals), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Herne schriftlich mitzuteilen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Herne innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für den Kalendermonat festgesetzt.

(2) Der Steuerschuldner nach § 3 hat für die Festsetzung der Steuer erforderliche Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 10. Tag des nachfolgenden Kalendermonats dem

Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu erfolgen.

Die Wettbürosteuer ist unter Anwendung der Selbsterklärung eigenständig zu berechnen und zu unterschreiben.

(3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen. Die Belege können als Original oder als Kopien vorgelegt werden.

(4) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag des folgenden Monats abzugeben.

(5) Bei einer verspäteten Anzeige oder Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an der Amtsstelle oder der Posteingang der Mitteilung zugrunde gelegt.

(6) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 hat der jeweilige Betreiber / die jeweilige Betreiberin der Stadt Herne, innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung, lückenlos die Brutto-Wetteinsätze durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber / der Wettbürobetreiberin und dem Wettanbieter / der Wettanbieterin durch Anmeldung mitzuteilen.

(7) Für die vergangenen Besteuerungszeiträume der Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 erfolgt die Erhebung der Wettbürosteuer zusammengefasst. Die Summe der Wetteinsätze ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen zu belegen.

§ 8

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

(1) Verstößt der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

(3) Die Stadt Herne ist berechtigt eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

(1) Der Betreiber / die Betreiberin und der Eigentümer / die Eigentümerin, der Vermieter / die Vermieterin, der Besitzer / die Besitzerin oder der sonstige Inhaber / die sonstige Inhaberin der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Herne, welche sich durch einen Dienstausweis ausweisen, zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den

genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO bleiben unberührt.

(2) Der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Herne Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Herne vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Herne unverzüglich und vollständig vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO bleiben unberührt.

§ 10

Abgabenhinterziehung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) Insbesondere ordnungswidrig im Sinne vom § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Mitteilungspflicht bezüglich der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 5 Abs. 2: Mitteilungspflicht bezüglich der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 9 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bezüglich Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
4. § 9 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bezüglich Vorlage zu prüfender Unterlagen

§ 11

Inkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Herne (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung vom 10.09.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 07.03.2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda